

Handreichung

zur Taufordnung vom 11. April 2005 und zur Rechtsverordnung zur Ausführung der Taufordnung vom 26. April 2005

Für alle, die getauft werden, ist die Taufe ein entscheidendes Geschehen für das Christwerden und für das Christbleiben. Die sich wandelnde kirchliche Situation und die gegenwärtigen Herausforderungen verlangten nach einer Neufassung der Taufordnung bei einer bleibenden Bindung an die Heilige Schrift und an das Bekenntnis unserer Kirche. Die für die Landeskirche am 11. April 2005 beschlossene Taufordnung (TaufO) mit der Verordnung zur Ausführung der Taufordnung (AVO TaufO) vom 26. April 2005 zielt auf ein verantwortliches und einheitliches Taufhandeln. Sie gibt den Gemeinden, der Pfarrerschaft und der kirchlichen Mitarbeiterschaft die Grundlage und den Rahmen für Gespräche mit Eltern, Paten und mit Menschen, die auf die Taufe angesprochen werden.

1. Allgemeine Grundsätze

1.1 Die Erwartungen hinsichtlich der Veränderungen der bisher geltenden Taufordnung vom 20. März 1951 führen zu folgenden Schwerpunktsetzungen:

- Die Taufordnung ist ausdrücklich auf die Einladung zur Taufe und auf das Bewusstmachen des Lebens aus der Taufe („Als Getaufte leben“) ausgerichtet.
- Sie formuliert auf der Grundlage des biblischen Zeugnisses und des darauf gegründeten Bekenntnisses unserer Kirche theologische Grundsätze im Blick auf die geistliche Situation und auf theologische Klärungen angesichts der gegenwärtigen Gespräche und Kontroversen zur Tauftheologie und Taufpraxis. Damit unterstützt sie die theologische Urteilsbildung zu Tauffragen.
- Sie lässt stärker hervortreten, dass die Taufe nicht allein Angelegenheit der Eltern und Paten sowie der Pfarrerinnen und Pfarrer ist, sondern der gesamten Gemeinde, sowohl im Blick auf die Einladung zur Taufe wie auch auf das Leben aus der Taufe. Das betrifft unter anderem die Verkündigungsaufgaben, vgl. 2 (2), die Gestaltung des Taufgottesdienstes, vgl. 5 (2), die Abkündigung künftiger Taufen, Fürbitte und Danksagung, vgl. 4 (2); 5 (5); 9 (4) sowie die Gewinnung von Paten aus der Gemeinde, vgl. 8 (3). Allerdings kann es nicht Aufgabe einer Taufordnung sein, auf weitere Möglichkeiten der Unterstützung durch die Gemeinde hinzuweisen, z. B. bei schwierigen familiären oder sozialen Situationen oder bei Unsicherheiten, wie die Feier nach der Taufe zu Hause oder in Gemeinderäumen gestaltet werden kann.

- Die Zunahme von Erwachsenentaufen in unserer missionarischen Situation wie das entschiedene Eintreten für die Taufe von Säuglingen und Kleinkindern erfordern eine solche Berücksichtigung beider Weisen der Taufe, dass die Erwachsenentaufe nicht als eine „Nach-Taufe“ diskreditiert wird und zugleich der Segen der Kindertaufe in unserer Landeskirche erhalten und lebendig bleibt. Im Sinne einer einladenden, öffnenden Taufpraxis enthält die Taufordnung zugleich unterstützende Regelungen, damit die Sorgfalt und Verantwortlichkeit der Taufpraxis gewährleistet wird. Es werden die unterschiedlichen Wege zur Taufe aufgezeigt, vgl. 4 (1) – (5).
- Die Taufordnung beschränkt sich nicht auf das zum Vollzug der Taufe Nötige, sondern umfasst mit den theologischen Grundsätzen und mit einzelnen Bestimmungen auch den Weg zur Taufe und den weiteren Weg nach der Taufe. Damit wird die einmalige Taufe als Anfangsgeschehen in den Prozess (bzw. Weg, vgl. Apg. 9,2; 22, 4, 24, 22 u. ö.) des Christwerdens und Christbleibens eingebettet.
- In der Taufordnung wie in der Rechtsverordnung zur Ausführung der Taufordnung werden neben den Hinweisen zur Handhabung der Taufagende und Konfirmationsagende auch solche liturgische Empfehlungen und Anregungen gegeben, die keiner gesamtkirchlichen Ordnung bedürfen, aber zu einer deutlicheren Verankerung der Taufe im gottesdienstlichen und gemeindlichen Leben beitragen, z.B. Tauferinnerung für Erwachsene, vgl. 11 (2). Auf die Übereinstimmung mit den geltenden Agenden (Taufagende, Konfirmationsagende)¹ sowie Gesangbuch (Taufe in Notfällen) wurde geachtet.

1.2 In der neuen Taufordnung wird neben den genannten Zielstellungen folgendes berücksichtigt:

- Die Taufordnung übernimmt Bewährtes aus der Taufordnung von 1951 und den Rechtsverordnungen dazu. Die Landeskirche hatte bisher eine ausführlichere Taufordnung als andere Landeskirchen. Diese Sorgfalt ist Ausdruck der Sorge um eine verantwortliche Taufpraxis aufgrund der Lehrgrundlagen der Landeskirche. Eine Taufordnung muss die Grundsätze für das praktische Handeln der Pfarrerinnen und Pfarrer enthalten und zugleich Hilfen für die vielfältigen Einzelentscheidungen an die

¹ Agende für evangelisch - lutherische Kirchen und Gemeinden, Band III, Teil 1, Die Taufe, neu bearbeitete Ausgabe 1988; vgl. dazu Kirchengesetz über die Einführung der neu bearbeiteten Agende von Teil 1 „Die Taufe“ des Dritten Bandes der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden und Ausführungsverordnungen (ABl. 1997, S. A 239 ff.; ABl. 1998, S. A 217)); Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden, Band III, Teil 6, Konfirmation, neu bearbeitete Ausgabe 2001; vgl. dazu Kirchengesetz über die Einführung der neu bearbeiteten Ausgabe von Teil 6 „Die Konfirmation“ des Dritten Bandes

Hand geben, um ein abgestimmtes und einheitliches Handeln in der Landeskirche auch bei situationsbezogenen Einzelentscheidungen zu ermöglichen.

- Sie berücksichtigt die 2002 von der Generalsynode der VELKD beschlossenen „Leitlinien kirchlichen Lebens“, die einen Rahmen abstecken, aber auf notwendige Einzelregelungen (zum Teil mit Hinweis auf gliedkirchliche Regelungen wie z. B. zum Patenamnt) verzichten, die nun die neue Taufordnung und die Rechtsverordnung zur Ausführung der Taufordnung enthält.
- Sie berücksichtigt die ökumenische Entwicklung der zurückliegenden Jahre (z. B. Fortschritte in der gegenseitigen Taufanerkennung, die Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa – Leuenberger Konkordie 1973, vgl. EG 811), ferner auch Aussagen zur Taufe in Dokumenten des Lutherischen Weltbundes, Dokumente des Ökumenischen Rates der Kirchen (Taufe, Eucharistie und Amt, Konvergenzerklärungen der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung des Ökumenischen Rates der Kirchen - Lima-Text 1982).
- Sie nimmt Anregungen und Hinweise aus einer großen Anzahl von Stellungnahmen aus Kirchgemeinden, Pfarrkonventen, Kirchenbezirken sowie von Einzelpersonen zum 1. Entwurf der „Leitlinien Kirchlichen Lebens“ (1997) der VELKD auf, Eingaben an die Landessynode sowie die schriftlich formulierten Erwartungen an eine neu zu fassende Taufordnung aus Pfarrkonventen, die auf „Regelungsbedarf“ aufmerksam machten. Mit einigen Einzelregelungen nimmt sie Fragen aus der Gemeindegarbeit auf, zu denen in den letzten Jahren die Superintendenten oder das Landeskirchenamt um Klärung gebeten wurden;
- Die Taufordnung folgt in ihrem Aufbau – wie bereits die Konfirmationsordnung - den im Zusammenhang mit der Taufe notwendigen praktischen Schritten und beginnt daher mit der „Einladung zur Taufe.“

2. Theologische Konturen

2.1 Die Taufordnung nimmt das *biblische Zeugnis* zur Taufe auf, das weniger am äußeren Vollzug der Taufe interessiert ist, aber akzentuiert hervorhebt, was die Taufe schenkt und in welcher Weise die Getauften leben können und zu leben haben. So sind auch die Briefe im Neuen Testament als Taufermahnung (aufgrund der geschehenen Taufe) zu verstehen. Sie sprechen alle Getauften daraufhin an, wie sich die Taufe für den Glauben und das Leben auswirkt und auswirken soll.

Die einleitenden Grundsätze (Nr. 1 TaufO) können keine umfassende Tauflehre aus biblischer Sicht entfalten² und nicht alle bedeutungsvollen Schriftstellen anführen. Es ist die Beschränkung auf einige wesentliche Aspekte notwendig, vorrangig auf die aus dem Gesamtzeugnis des Neuen Testaments folgende trinitarische Begründung der Taufe (Matth. 28, 19 u. ö.), dergemäß in der Taufe mit Wasser der Geist Gottes wirkt und neues Leben schafft, das zu bewahren und in Zeugnis und Dienst zu bewähren ist, vgl. 1 (5) und (7) mit dem Hinweis auf Titus 3,5 („Bad der Wiedergeburt und Erneuerung im Heiligen Geist“). Auch die Zuordnung von Glaube und Taufe war knapp zu entfalten. Dabei kommen die beiden Aspekte der neutestamentlichen Überlieferung zum Tragen, dass die Taufe sowohl ein Handeln aus Glauben als auch ein Handeln für den Glauben ist. Die alternative Entgegensetzung dieser beiden Blickrichtungen kann dadurch überwunden werden, dass die Taufe als ein in den Glauben der Getauften (vgl. 1. Kor 12, 13) eingebettetes Handeln verstanden wird: das der einzelnen Person geltende Taufhandeln geschieht in der Gemeinschaft der Glaubenden und unter deren Fürbitte, vgl. dazu u. a. 1 (2), (3); 2 (1); 5 (2); 11 (1.2). Die Gemeinde, in der getauft wird, ist eine Gemeinschaft im Heiligen Geist. Die Konturen des neuen Lebens der Getauften (z. B. in Aufnahme von Röm. 6) konnten nur angedeutet werden, vgl. besonders Abschnitt 11, dort (3) mit dem Hinweis auf die missionarische Berufung aller Getauften. Das Verständnis der Taufe als ein *causatives* Geschehen³ untermauert den Zusammenhang von Gabe und Aufgabe, Geschenk und verpflichtender Indienstnahme. Der Abschluss der „Grundsätze“, vgl. 1 (7), zielt auf die eschatologische Bedeutung der Taufe, die auch in der neuen Bestattungsagende hervorgehoben ist.⁴

2. 2 Die Taufordnung nimmt das biblische Zeugnis in der Weise auf, wie die *Bekennnisschriften* der evangelisch-lutherischen Kirche die Kernpunkte der neutestamentlichen Taufverkündigung aufgreifen und zusammenfassend vor Augen stellen, besonders Kleiner Katechismus, 4. Hauptstück (EG 806. 4); Großer Katechismus Martin Luthers; Augsburger Bekenntnis (EG 808, bes. Art. 9 in Verbindung mit Art. 4 – 8), ferner die auf diese Bekenntnisschriften bezogene Leuenberger Konkordie (bes. Ziff.14).

² Das betrifft z.B. auch die Fragen zum Verhältnis von Wort und Sakrament sowie von Taufe, Rechtfertigung, heiligem Geist und Glauben im Lichte von Galater 3, 14ff.

³ W. Marxsen, Darf man kleine Kinder taufen? Eine falsche Fragestellung, Berlin 1971, S. 35, spricht im Blick auf Paulus „von einem causativen Sinn der *geschehenen* Taufe“. Paulus gibt der Gemeinde keine Anweisungen für ihr Taufen, aber sagt ihnen, wie sie ihre eigene geschehene Taufe zu verstehen haben (ebenda S. 32), und dies zugleich im Blick auf die Einheit der Kirche, (vgl. 1. Kor. 12, 12f.).

⁴ vgl. Agende für evangelisch - lutherische Kirchen und Gemeinden, Band III, Teil 5, Die Bestattung, neu bearbeitete Ausgabe 1996, S. 54, 57 u. ö.

Die auf die Heilige Schrift gegründeten Bekenntnisschriften verdeutlichen, dass Gott bei der im Gehorsam gegen das Wort Jesu Christi durch Menschen vollzogenen Taufe wirkt und handelt.⁵ Die Taufe ist zuerst Gottes Geschenk und Gnadengabe für den Menschen, damit der Mensch darauf antworten kann. Die Taufe macht sichtbar, dass Gott schenkt, bevor er fordert. Die Gabe Gottes geht der von ihm gestellten Aufgabe voran.

Die im Zuge der Auseinandersetzungen um die Kindertaufe in CA Art. 9 (Von der Taufe) aufgenommenen Aussagen zur Heilsnotwendigkeit der Taufe⁶ stehen in Verbindung mit CA Art. 2 (Von der Erbsünde). Die Neugeburt durch die Taufe und den Heiligen Geist wirkt „Vergebung der Sünden, erlöst vom Tod und Teufel, und gibt die ewige Seligkeit allen, die es glauben, wie die Worte und Verheißung Gottes lauten“ (Kleiner Katechismus, vgl. EG 806.4). Mit der Rede von der Erbsünde kommt zum Ausdruck, dass bereits das werdende Leben (nicht erst das zur Welt gebrachte) unentrinnbar in schuldbehaftete Zusammenhänge hineinkommt und somit Sündlosigkeit unmöglich ist. In dieser Vorfindlichkeit der Verstrickung in überpersönliche kollektive Schuldzusammenhänge erweist sich die Heilsnotwendigkeit der Taufe in deren Lebensdienlichkeit und Glaubensdienlichkeit (*U. Kühn*)⁷ und verleiht der Notwendigkeit, zur Taufe einzuladen, einen besonderen Nachdruck.⁸

⁵ „Denn ‚in Gottes Namen getauft werden‘ heißt: nicht von Menschen, sondern von Gott selbst getauft werden; darum ist’s, auch wenn es durch menschliche Hand geschieht, doch wahrhaftig Gottes eigenes Werk“ (*M. Luther*, Großer Katechismus, nach: Unser Glaube, Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche, 4. Auflage, Gütersloh 2000, S. 728).

⁶ Vgl. Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirchen, Göttingen, 9. Aufl 1982, S. 63; es heißt von der Taufe „... dass sie nötig sei“ bzw. „necessarius ad salutem“, vgl. Apologie zur Augsburgischen Konfession Art. 9, „zur Seligkeit vonnöten“ (ebenda S. 246).

⁷ Theologisch wird im Blick auf die Heilsnotwendigkeit der Taufe zwischen einer *necessitas absoluta* und einer *necessitas ordinata* unterschieden. *U. Kühn* zufolge empfiehlt es sich, von der Notwendigkeit der Taufe „im Blick auf die Verbindlichkeit und Konkretheit des Glaubens in der Gemeinschaft der Glaubenden sowie von ihrer ein Leben lang tragenden Lebens- und Glaubensdienlichkeit zu sprechen“, vgl. TRE, Bd. 23, Berlin 2001, Art. Taufe VII. Dogmatisch und ethisch, S. 729.

⁸ Vgl. *E. Schlink*, Die Lehre von der Taufe, Liturgia V, Kassel 1970, S. 726: „Von der Heilsnotwendigkeit der Taufe kann freilich nur dann gesprochen werden, wenn zum Empfang der Taufe gerufen, nicht aber, wenn eine theoretische Feststellung darüber gemacht wird, dass ohne die Taufe die Rettung unmöglich ist. Es ergeben sich abwegige Fragen und Antworten, wenn die Aussagen über die Heilsnotwendigkeit nicht mehr in der Struktur der Einladung und Mahnung, sondern in der richterlichen Feststellung gemacht werden. *P. Brunner*, Taufe und Glaube – Kinderglaube und Kindertaufe, in: Pro Ecclesia, Gesammelte Aufsätze, Göttingen S. 164, weist darauf hin, dass der Satz von der Heilsnotwendigkeit der Taufe nicht zu einer Qual für die Gewissen werden darf und erinnert an den alten Grundsatz „Non defectus sed contemptus sacramentorum damnat“: „Gott hat uns für unser Heil an den Empfang der Taufe gebunden. Aber er ist für die Gewährung des Heiles nicht daran gebunden, dass der Empfang der Taufe tatsächlich vollzogen worden ist. Nicht das Fehlen des Sakramentsempfanges, sondern die Verachtung des Sakramentes verdammt“ (S. 164).

Bei der Taufe von Säuglingen und Kleinkindern, die auch in der Römisch-katholischen Kirche, in der Evangelisch-methodistischen Kirche und in den orthodoxen Kirchen üblich ist, treten der Glaube und das Bekenntnis von Eltern, Paten und Gemeinde für den Täufling ein. Ihr Glaube kommt dem Täufling „zu Hilfe“.⁹ Damit ergeben sich auch die Verpflichtungen für Eltern, Paten und Gemeinden zur christlichen Erziehung der als Kind Getauften.

Die Apologie zur Augsburger Konfession, Art. 9, macht deutlich, dass dem universalen Heilsangebot eine universale Heilsbedürftigkeit entspricht, von der die Kinder nicht ausgeschlossen sind, weil sie zusammen mit erwachsenen Männern und Frauen einer Menschheitsgattung zugehören.¹⁰ Die Taufe schließt den Menschen mit den Christen aller Orte und aller Zeiten zur Gemeinschaft des Glaubens in der Kirche zusammen, vgl. 1 (3), ist aber zugleich ein einmaliges, nicht wiederholbares individuelles Geschehen, vgl. 1 (4) und 9 (2), das biographisch und lokal verankert ist. Jeder ist je für sich zu taufen und wird so frei von Verstrickung und Verkehrtheit des Lebens in der neuen Ausrichtung auf Christus. „In diesem Sinne hat ... die Taufe als die konkrete Ursprungsgestalt der Rechtfertigung zu gelten, deren wiederholte Zusage, auf welche der Christ bis zur eschatologischen Vollendung, d.h. lebenslang angewiesen bleibt, folgerichtig als reale Vergegenwärtigung des in der Taufe Grundgelegten wirksam ist“¹¹, vgl. I (7).

2.3 Die Taufordnung bekräftigt, dass die evangelisch - lutherische Kirche und dementsprechend auch die Evangelisch - Lutherische Landeskirche Sachsens entschieden für die *Taufe von Säuglingen und Kleinkindern* eintritt.¹² Die exegetisch und kirchengeschichtlich kontrovers diskutierte Frage, ob die Kindertaufe schon während der

⁹ „Denn auch ich selbst und alle, die sich taufen lassen, müssen vor Gott sprechen: ‚Ich komme her in meinem Glauben und auch in dem der anderen; dennoch kann ich nicht darauf bauen, dass ich glaube und dass viele Leute für mich beten, sondern darauf baue ich, dass es dein Wort und Befehl ist ... Ebenso machen wir es nun auch mit der Kindertaufe: Das Kind tragen wir herzu in der Meinung und der Hoffnung, dass es glaube, und bitten, dass ihm Gott den Glauben gebe“ (*M. Luther, Großer Katechismus, a.a.O., S. 738 f.*).

¹⁰ Vgl. Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche, a. a. O., S. 246 f., dazu auch: G. Wenz, „Theologie der Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche, Band 1, Berlin 1996, S.606 ff.

¹¹ a. a. O., 614.

¹² Vgl. Stellungnahme der Ev. - Luth. Landeskirche Sachsens zu den Konvergenzerklärungen Taufe, Eucharistie und Amt (Lima -Text) vom Januar 1986: „Wir halten bei Kindern christlicher Eltern an der Taufe im Säuglingsalter als Regel fest. Wir können mit Blick auf die in der Taufe uns zuvorkommende Gnade nicht empfehlen, dass christliche Eltern die Taufe ihrer Kinder aufschieben.“ In gleicher Weise unterstreicht die Stellungnahme der Landeskirche (1990) zum Lehrgesprächsergebnis „Zur Lehre und Praxis der Taufe“ der Leuenberger Kirchengemeinschaft (jetzt „Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa“) vom 6. Februar 1988, dass die dort festgestellte Gleichwertigkeit von Kinder- und Erwachsenentaufe ein theologischer Grundsatz ist, der im Blick auf die

ersten beiden Jahrhunderte üblich war, lässt sich nicht sicher, d. h. die Verfechter der jeweils anderen Position überzeugend, belegen. Die historischen Befunde können verschieden gedeutet werden. Das gilt z. B. für die neutestamentlichen Aussagen über eine Taufe von Bekehrten mit ihrem ganzen Haus (sog. *Oikos*-Formel, Apg. 11,14; 16,15. 33; 18, 8; 1. Kor. 1,16) und für die Frage, ob die im Judentum an die Stelle der Beschneidung tretende Proselytentaufe, die auch den kleinen Kindern der zum Judentum übertretenden Heiden erteilt wurde, als Analogie und Vorbild für die Taufe von Kleinkindern und Säuglingen in der ersten Christenheit gelten kann. Es darf vorausgesetzt werden, dass wesentliche Glaubenseinsichten dazu geführt haben, dass vom 2. Jahrhundert an zunehmend Kinder christlicher Familien getauft wurden. Unstrittige Zeugnisse für die Kindertaufe gibt es erst ab Beginn des 3. Jahrhunderts.

Nicht jedoch die exegetischen bzw. die historischen Fragen lösten die Diskussion um die Kindertaufe im 20. Jahrhundert aus, sondern das Unbehagen an der volkshirchlichen Praxis der Kindertaufe als „unterschiedsloser“ Taufe.¹³ In einer zunehmend entchristlichten oder säkularisierten Welt kann jedoch die Taufe eines kleinen Kindes ein mutiges und deutliches Bekenntnis des Glaubens in der Öffentlichkeit sein. Dazu kommt, dass es ein schweres Vorhaben ist, den Glauben eines Menschen und die Qualität des Taufbegehrens (z.B. der Eltern bzw. der Paten) abschätzen zu wollen. Auch hier gilt 2. Kor. 1, 23!

In der Prüf-Frage, ob es verantwortet werden kann, Säuglingen und Kindern die Taufe vorzuenthalten, liegt ein innerer Beweggrund dafür, dass die Einladung zur Taufe sich besonders an die Eltern von Säuglingen oder Kleinkindern richten soll. Das gelegentlich eingeklagte Selbstbestimmungsrecht des Kindes muss sich der Erkenntnis einer jungen Mutter stellen: „Wenn wir abwarten und nicht bestimmen, was für unsere Kinder gut ist, haben andere längst über sie bestimmt.“ Es ist zu bedenken, dass die Einführung des Abendmahls mit Kinder¹⁴ u. a. darin seine Wurzeln hat, dass die Gabe des Abendmahls

Taufpraxis keine Beliebigkeit des Taufalters bedeutet. Vielmehr soll bei Kindern christlicher Eltern die Kleinkindertaufe die Regel bleiben.

¹³ *K. Barth* unterschied streng die Geisttaufe als allein Gottes Tun und „göttliche Wendung zum Menschen“ von der Wassertaufe als lediglich die „freie menschliche Antwort auf die Tat ... Gottes“, die kein Sakrament, „Gotteswerk“ und „Gotteswort“ sei, sondern „Werk und Wort von Menschen“ im Entschluss der Menschen, die Gnade anzunehmen (vgl. *Kirchliche Dogmatik*, IV, 4, S. 45, 72, 99, 112). Von diesem Taufverständnis her lehnt *Barth* die Säuglingstaufe als eine „tief unordentliche Taufpraxis“ (S. 213) ab, da ihr die für die Wassertaufe wesenskonstitutive freie Entscheidung des Menschen und ihr Gehorsams- und Antwortcharakter fehlt (vgl. S. 214).

Die baptistisch geprägte Theologie zählt Wort, Sakrament *und Bekenntnis* zu den Kennzeichen (*notae*) der Kirche. Dabei wird jedoch die glaubensweckende und kirchenkonstitutive Bedeutung von Wort und Sakrament mit der Antwort des Glaubens im Bekenntnis der Kirche und im persönlichen Bekennen vermischt.

¹⁴ Vgl. Kirchengesetz über die Teilnahme von Kindern am heiligen Abendmahl, ABl. 1983, Seite A 49.

auch an den in schwierigen Bedrängnissituationen lebenden Kindern seine stärkende Kraft erweisen möchte.

Die Taufe wird in einer Gemeinschaft Glaubender vollzogen. Daher versteht *U. Kühn* auch die Taufe kleiner Kinder als „Handlung aus Glauben“, sofern „in ihr die ‚Kirche als Gemeinschaft des Glaubens‘ handelnd am Werk ist und sofern andererseits der ‚Glaube, den das Kind mit seinen Eltern teilt‘ gegeben ist ... Wenn im ökumenischen Dialog hier von einem ‚korporativen Glauben‘ ... gesprochen wird, dann wird man an Augustin erinnert: ‚Den Kindern leiht die Mutter Kirche die Füße anderer, damit sie kommen, das Herz anderer, damit sie glauben, die Zunge anderer, damit sie bekennen‘ ... Jedoch ist die Notwendigkeit einer Hinführung des getauften Kindes zum persönlichen Glauben geboten, so wie auch bei einem Erwachsenen Getauften die Taufe ein Schritt in einem Gesamtprozess des Christwerdens ist ... Auf jeden Fall ist jedoch das ‚Nichtglauben‘ kleiner Kinder christlicher Eltern etwas grundsätzlich anderes als der Unglaube derer, die das Christusheil ablehnen“¹⁵

Da sich die Landeskirche entschieden für die Kindertaufe ausspricht, gibt es keine Kindersegnung, die zunächst an die Stelle der Taufe treten soll. Davon ist nicht berührt, dass mancherorts bei der Feier des Heiligen Abendmahls den Kindern ein Segenswort zugesprochen wird.

2. 4 Die von den Reformatoren neu ins Licht gerückten biblischen Grundeinsichten zur Taufe sind von besonderer Bedeutung für die *Seelsorge*.¹⁶ Die Taufe ist eine lebenslange Gabe für den Glauben.¹⁷ Jedes Beichtgebet ist ein Wieder-Anknüpfen an die Taufe, eine

¹⁵ TRE 23 (wie Anm. 7), S. 729.

¹⁶ „So muss man die Taufe ansehen und uns zu nutze machen: wir sollen uns daran stärken und trösten, wenn uns unsere Sünde oder unser Gewissen beschwert, und sollen sagen: ‚Ich bin getauft‘“, Großer Katechismus, a. a. O. S. 735.

„Wenn ich in den Dreck fall, so sehen meine Augen die Sonne wohl nicht. Aber dennoch bleibt die Sonne, und wenn ich mir die Augen auswasche, sehe ich sie wieder. Und wenn ich in den Keller gehe, so bleibt die Sonne auch, ich bin ihr nur davongegangen; wenn ich wieder herauskommen, so finde ich sie wieder. So ist die Taufe eine ewig Ding und bricht dir nicht. ... Was Gott gestiftet hat, muss bleiben und bricht nicht, wenn ich breche. Dass ich falle und breche, mag hingehen, aber die Taufe bricht niemals. Bin ich aus dem Schiff gefallen, so steig ich wieder hinein. Darum ist sie ein wahrhaftig Ding und ewiges Geschenk“ (Predigt Luthers am 15. 1. 1531, Luthers Werke, WA 34 I, S. 97).

¹⁷ „Sodann sagen wir weiter, dass wir nicht das Hauptgewicht darauf legen, ob der, der getauft wird, glaubt oder nicht glaubt; denn darum wird die Taufe nicht unrecht; sondern es liegt alles an Gottes Wort und Gebot. Das ist nun wohl ein wenig scharf ausgedrückt, gründet sich aber ganz auf dem, was ich gesagt habe: dass nämlich die Taufe nichts anderes ist als Wasser und Gottes Wort bei- und miteinander; d.h. wenn das Wort bei dem Wasser ist, so ist die Taufe recht, auch wenn der Glaube nicht dazu kommt. Denn mein Glaube macht nicht die Taufe, sondern empfängt die Taufe. Nun wird die Taufe dadurch nicht unrecht, wenn sie

„Rückkehr zur Taufe“¹⁸, so dass Umkehr und Neuorientierung möglich werden, vgl. 1 (4). In tiefster Verzweiflung können diejenigen den befreienden Trost, Heilszuversicht und Heilsgewissheit finden, die nicht auf den eigenen Glauben schauen, sondern sich zu Christus ausstrecken und erwartungsvoll auf ihn schauen.¹⁹

3. Einige Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen

Zu 2. Einladung zur Taufe

Die „Einladung zur Taufe“ nimmt wie die theologische Grundlegung sowohl die Taufe von Säuglingen und Kleinkindern als auch die Taufe von Erwachsenen in den Blick. Da die Landeskirche entschieden für die Taufe von Säuglingen und Kleinkindern eintritt, vgl. 1 (5), sind die Eltern und Sorgeberechtigten nicht getaufter Kinder oder diese selbst auf die Taufe hinzuweisen. Daraus folgt die Erwartung der Landeskirche, dass Gemeindeglieder, die das kirchliche Wahlrecht ausüben, das Patenamts oder ein anderes kirchliche Amt übernehmen

auch nicht recht empfangen oder gebraucht wird, da sie ja, wie gesagt, nicht an unseren Glauben, sondern an das Wort gebunden ist“ (Großer Katechismus, a. a. O., S. 737). Zur Einmaligkeit und Gültigkeit der Taufe für das ganze Leben der Getauften vgl. Taufe und Kirchenaustritt, EKD - Texte 66, 2000, vgl. ABI. 2000, S. B 45 ff. bes. Abschnitt III.; vgl. ferner: Großer Katechismus, a.a.O., S. 742: „Darum bleibt die Taufe immerfort bestehen, und obgleich jemand davon abfällt und sündigt, so haben wir doch immer einen Zugang zu ihr ... Ihre Wirkung aber und ihre Bedeutung geht weiter und bleibt bestehen. So ist die Buße nichts anderes als ein Wiedergang [Rückkehr] und wieder Hinzutreten zur Taufe: man erneuert und treibt aufs neue, was man vorher angefangen und wovon man doch abgelassen hat.“

¹⁸ M. Luther, Kleiner Katechismus, 4. Hauptstück, Zum Vierten (EG 806, 4).

¹⁹ In vielen Predigten wendet sich M. Luther gegen den Versuch, die Taufe auf den eigenen Glauben gründen zu wollen. In der Schrift „Von der Wiedertaufe an zwei Pfarrherren“ (1528, Luthers Werke, WA 26, bes. S. 154 ff.) setzt sich Luther mit der Auffassung auseinander, „dass man niemand taufen solle, er glaube denn zuvor. Hier sage ich, dass sie großer Vermessenheit unterliegen. Denn wenn sie solcher Meinung folgen wollen, so können sie nicht eher taufen, bis sie gewiss sind, dass der Täufling glaube. Sind sie nun zu Göttern geworden, dass sie den Leuten ins Herz sehen können, ob sie glauben oder nicht? Wer die Taufe auf den Glauben der Täuflinge gründen will, der kann niemals einen Menschen taufen. Denn wer die Taufe auf den Glauben gründet, der tauft auf Abenteuer ... Denn wenn du einen Menschen hundert mal an einem Tag taufst, so weist du dennoch keinmal, ob er glaube.“ Luther bezieht das Wort „Wer da glaubt und getauft wird“ (Mark. 16, 16) nicht auf den Glauben (oder: ein Maß des Glaubens) als Voraussetzung der Taufe, sondern auf einen solchen Glauben, der mit dem Taufwunsch verbunden ist und der *Verheißung* Gottes traut, der dem Abraham aus Steinen Kinder erwecken kann (Luk. 3, 8), und das, was nicht ist, ruft, dass es sei (Röm 4, 17). Dieser Glaube auf Hoffnung ist ein sich entwickelnder, entfaltender und wachsender Glaube (Eph. 4, 15). Darum gilt: „Mein Glaube und ich bestehen unser Abenteuer: glaube ich, so ist mir die Taufe etwas nützlich; glaube ich nicht, so ist sie mir nichts nützlich. Aber die Taufe selber ist deswegen nicht unrecht oder ungewiss, sie steht auch nicht auf dem Abenteuer [=,das was sich ereignen wird“], sondern auf dem gewissen Gotteswort und Gottesgebot ... An der Taufe fehlt's nicht, am Glauben fehlt's immerdar, denn wir haben an dem Glauben genug zu lernen unser Leben lang“ (a. a. O., S. 165 f.).

wollen, ihre Kinder im Kleinkindalter taufen lassen. Dies gilt insbesondere für diejenigen, denen Aufgaben der Verkündigung übertragen sind, damit sie die Aufgabe der Einladung zur Taufe und der Taufverkündigung authentisch erfüllen können.

Zu 3. Anmeldung und Zuständigkeit

Die AVO § 1 (1) präzisiert den Begriff „evangelisch“ in der Weise, dass auf die in der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) vertretenen Bekenntnisse Bezug genommen wird. Demzufolge kann beispielsweise ein lutherischer Pfarrer aus Brasilien oder Rumänien in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens eine Taufe vollziehen, durch die der Täufling Glied einer Kirchgemeinde und damit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens wird, nicht jedoch ein Pastor der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK), der Evangelisch-methodistischen Kirche oder einer freien evangelischen Gemeinde, die jeweils für ihre Kirche bzw. Gemeinde die Taufe vollziehen.

Zu 4. Taufvorbereitung

Bei der Taufvorbereitung sind die unterschiedlichen Lebenssituationen zu berücksichtigen. Insbesondere soll die Verbindung von erwachsenen Taufbewerbern zur Gemeinde gestärkt werden. Bei (3) und (4) ist vorausgesetzt, dass im Konfirmandenalter die Teilnahme am Konfirmandenunterricht zur Taufe führt. Die AVO § 4 bringt liturgische Anregungen, da die gültige Neubearbeitung von Agende III das liturgische Formular „Die Annahme eines Taufbewerbers als Katechumene“ nicht mehr enthält.

Zu 5. Taufgottesdienst

Die Einhaltung der Taufagende mit ihren verbindlichen Kernstücken (Taufbefehl, Glaubensbekenntnis, Tauffrage bei Erwachsenentaufe, Taufhandlung mit Wasser im Namen des dreieinigen Gottes, Taufsegens mit der Bitte um den Heiligen Geist, vgl. Taufagende S. 12) ist für eine verantwortliche Taufpraxis und deren Anerkennung durch andere Kirchen grundlegend. Vorrangig mit Rücksicht auf die Taufanerkennung durch die römisch-katholische Kirche und die orthodoxen Kirchen ist auf das „Fließen des Wassers“ beim dreimaligen Begießen zu achten. Es empfiehlt sich bei der Taufe von Erwachsenen, dass diese, wenn sie sich über den Taufstein beugen, den Kopf leicht seitwärts zum Taufenden wenden, so dass die Stirn dreimal begossen werden kann. Es ist angeraten, mit den Täuflingen vor der Taufe an den Taufstein zu gehen (möglichst vor dem Tauftag!) und das

Erforderliche zu besprechen. Dieses Gespräch kann mit einem Gebet am Taufstein schließen.

In (1) wird unterstrichen, dass die Taufhandlung in der Kirche oder dem Gottesdienstraum der Gemeinde gehalten werden soll. Hier ist der Ort der Fürbitte für die Taufbewerber und die Getauften sowie später der Tauferinnerung gemeinsam mit anderen. Es ist der Ort, wo der Leib Christi in der regelmäßigen Versammlung der Gemeinde sichtbar wird, in ihrem gemeinsamen Lob und der gemeinsamen Anbetung. Es ist der Ort des gemeinsamen Schuldbekenntnisses, auf das mit Rückgriff auf die Taufe die Vergebung zugesprochen wird. Hier geschieht Taufermahnung und Taufvergewisserung. Daher sind Haustaufen auf begründete Ausnahmen zu beschränken, vgl. (4). Kapellen in Burgen und Schlössern gelten nur dann als Gottesdienstraum der Gemeinde, wenn sie der Kirchengemeinde ständig überlassen sind oder von der Kirchengemeinde regelmäßig zu Gottesdiensten und Andachten genutzt werden.

Zu 6. Verantwortung der Eltern oder Sorgeberechtigten und der Gemeinde bei der Taufe von Kindern

Es kommen die unterschiedlichen familiären Situationen in den Blick, insbesondere wenn ein oder beide Elternteile oder Sorgeberechtigten nicht (mehr) der Kirche angehören. Die Rechtsverordnung präzisiert die Voraussetzungen, unter denen ein Kind getauft werden kann, wenn kein Elternteil der evangelisch-lutherischen Kirche angehört. Dabei ist zu prüfen, ob mindestens einer der beiden Paten „nach seinen persönlichen Möglichkeiten in der Lage ist, auf die christliche Erziehung des Kindes zu achten“, d.h. geographische Entfernungen sollten dieses nicht von vornherein unmöglich erscheinen lassen und eine Vertrautheit mit den Grundlagen des christlichen Glauben und Lebens ist erforderlich.

Die mit den einzelnen Bestimmungen verbindliche Sorgfalt hinsichtlich der Verantwortung der Eltern oder Sorgeberechtigten und der Gemeinde (vgl. 8. Patenamts) ist notwendig, damit nicht eine „laxe“ Taufpraxis zum Vorwand genommen werden kann, die in der Landeskirche gespendeten Kindertaufen als ungültig anzusehen.

Zu 7. Taufe von Erwachsenen

Die Mitteilung einer Taufe in einer anderen Kirchengemeinde an das Pfarramt des Hauptwohnsitzes, vgl. (1) Satz 2, steht in Zusammenhang mit 4 (4). Die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung sind in (2) berücksichtigt.

Zu 8. Patenamnt

Die Formulierungen der jeweils besonderen Ausprägungen der Aufgaben des Patenamtes (1) beziehen sich auf die Erläuterungen der Taufagende (vgl. dort S. 11). Auf die frühere Unterscheidung von evangelisch-lutherischen und evangelischen Paten ist in der Weise verzichtet worden, dass es nun heißt: „Es ist erforderlich, dass mindestens die Hälfte der Paten der evangelischen Kirche angehört“ (vgl. dazu auch AVO § 8).

Da gelegentlich Freunde der Eltern oder der Sorgeberechtigten mit ihren Möglichkeiten das zu taufende Kind begleiten sollen, die nicht das Patenamnt gemäß der Taufordnung übernehmen können, räumt die Rechtsverordnung die Möglichkeit ein, diesen Personen ein frei gestaltetes Erinnerungsblatt an die Taufe zu überreichen, bei der sie anwesend waren. Es ist nicht zulässig, an diese Personen im Rahmen der Taufhandlung analog zu den Fragen an die Paten und Eltern ad hoc formulierte Fragen zu richten.

Neu ist die Möglichkeit, dass Erwachsene Paten als Personen des Vertrauens haben können. Damit wird eine mancherorts bereits geübte Praxis aufgenommen, die jedoch nicht zur Bedingung für die Taufe von Erwachsenen gemacht wird.

Die grundsätzliche Regelung zur Übernahme des Patenamtes durch „Glieder anderer christliche Kirchen und Gemeinschaften“ (8) wird in (9) präzisiert. Als gesamtkirchliche Empfehlungen gelten unter anderem die „Stellungnahme und Ratschläge“ im „Handbuch Religiöse Gemeinschaften und Weltanschauungen“, herausgegeben von der Kirchenleitung der VELKD in der jeweils neuesten Auflage. Bei der Einzelprüfung, ob Glieder einer christlichen Gemeinschaft oder Kirche, die nicht Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland ist, das Patenamnt übernehmen können (AVO § 11) ist die Einbeziehung des Superintendenten erforderlich, da für diese Fälle ein regional und gesamtkirchlich abgestimmtes und einheitliches Handeln notwendig ist. Neben den genannten Kriterien sind gesamtkirchliche Empfehlungen – sofern vorhanden – zu berücksichtigen.

Zu 11. Als Getaufte leben

Dieser Abschnitt ist komplementär zu Abschnitt 2. Einladung zur Taufe aufgenommen. Neu ist die Anregung zu Formen der Taufvergewisserung für Erwachsene. Bei der Gestaltung ist darauf zu achten, dass eine solches Taufgedächtnis nicht mit dem Wunsch nach einer *Tauferneuerung* den Charakter einer erneuten Taufe erhält.

Zu 15. Rechtsfolgen

Die Taufe von Erwachsenen bzw. die Taufe und Konfirmation bei als Kind Getauften sind die Voraussetzung zur Teilnahme am Abendmahl. Dazu ist die Konfirmationsordnung heranzuziehen (ABl. 2001, S. A 22 ff., bes. § 10; vgl. auch: Taufe und Abendmahl. Eine Handreichung zum Problem der Teilnahme Ungetaufter am Abendmahl, ABl. 1991 S. B 41 ff.).